



Fraktion im Regionalrat Detmold

Helga Lange

Tel 05201 828248

Norbert Kortlüke

Tel 05252 53615

Geschäftsführung

Martina Denkner

Ostenfeldmark 10

33014 Bad Driburg

Tel 05253 975597

Fax 05253 930998

regionalrat@gruene-owl.de

4. März 2009

Kritik und Fragen zu den Gutachten zum Ausbau der militärischen Anlagen auf dem Truppenübungsplatz Senne/Paderborn

Diese Aufstellung stellt lediglich eine erste Einschätzung dar. Da uns die entsprechenden Gutachten gar nicht oder nur sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden, konnte eine intensive Überprüfung nicht erfolgen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es ist auf den 1. Blick nicht nachzuvollziehen, warum die FFH-Verträglichkeitsstudie für alle Tierarten nach Anhang II FFH-RL, für alle Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und für alle Zugvogelarten (i. S. v. Art. 4 Abs. 2 gem. VS-Richtlinie) von unerheblichen Auswirkungen ausgeht. Die Gesamtwirkungen durch Störungen infolge des Betriebs auf dem Truppenübungsplatz sind viel zu gering bewertet worden, ebenso die anlagebedingten Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Habitatverlust.

→ Diese Bewertungen müssen unbedingt überprüft werden.

Die Auswirkungen sind vermutlich so gering eingestuft worden (obwohl die potentiellen Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, siehe S. 197 ff, durchaus nachvollziehbar dargestellt sind), weil die Wirkungen, die von den geplanten Baumaßnahmen und vom Übungsbetrieb ausgehen, nicht ausreichend konkret dargestellt werden (s.u.).

→ Die anlagebedingten, die betriebsbedingten und die baubedingten Auswirkungen sind konkreter darzulegen.

Im Rahmen der FFH-Richtlinie gibt es ein Verschlechterungsverbot. Es werden zwar erhebliche Beeinträchtigungen eingeräumt, in der Gesamtwirkung werden die Beeinträchtigungen aber als nicht erheblich eingestuft. Ein Beispiel aus der FFH-Verträglichkeitsstudie (S. 151ff): Für die Bechsteinfledermaus sind anlagebedingte Habitatverluste, bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen zu konstatieren. Außerdem kommt es zu einem Flächenverlust von Nahrungshabitaten. Dennoch werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.

→ Die in der FFH-Verträglichkeitsstudie vorgenommenen Bewertungen - insbesondere des Habitatsverlustes von FFH-Arten – müssen kritisch überprüft werden. Grundlage müssen die Erhaltungsziele für das FFH- und Vogelschutzgebiet als Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sein.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Einem rechnerischen Ausgleichsbedarf von ca. 108,06 ha stehen geplante Ausgleichsmaßnahmen von ca. 35,7 ha gegenüber.

→ Dieser geringe Ausgleichsbedarf ist nicht nachvollziehbar und muss näher belegt und begründet werden.

Bestandsaufnahmen der Fauna wurden in den Monaten April bis September 2008 durchgeführt.

→ Für eine umfassende, seriöse Bewertung ist es unumgänglich zumindest die Tierartengruppen Amphibien, Fledermäuse und Vögel auch im Frühjahr – also bereits im März – und im Herbst – zumindest noch im Oktober – zu erfassen. Die Bestandsaufnahmen sind somit unzureichend, da wichtige Erfassungszeiträume wie z.B. Amphibienwanderungen und Zugvogelbewegungen fehlen.

Die Einschätzungen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sind zum großen Teil nicht nachvollziehbar. Zum Beispiel ist die Aussage, betroffene Individuen könnten in andere, benachbarte Offenlandbereiche abwandern, falsch, da davon auszugehen ist, dass diese Bereiche bereits besetzt sind und die geeigneten Lebensräume bis an die Kapazitätsgrenze ausgelastet bzw. gesättigt sind. Zudem gilt für die Arten der FFH-Richtlinie bereits eine Schädigung von Individuen laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs als unzulässig.

→ Die Darstellungen und Bewertung sind grundlegend zu überprüfen.

Umweltverträglichkeitsstudie

→ Ist es richtig, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie weder die Nullvariante noch andere Varianten, wie z.B. Flächen in Großbritannien oder in Bergen oder auch nur erheblich kleinere Varianten ohne Konvoi-Betontrassen untersucht wurden?

→ Ist es richtig, dass die Auswirkungen im Bereich der betonierten Straßen nur in einem Abstand von 50 m bewertet wurden? Welche Begründung gibt es dafür, wenn man bedenkt, dass in einschlägiger Literatur (z.B. Reck und Kaule 1992) z.B. Singvögel noch in einer Entfernung von über 200 m beeinträchtigt werden?

Vorbelastungen werden bei der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt.

→ Dies ist ein methodischer Fehler, da sich das Zusammenwirken bisheriger und zukünftiger nachteiliger Einflüsse durch Synergie-Effekte mehr als auditiv verstärken kann.

Die folgende Aussage ist ein Beispiel dafür, dass Darstellungen zum Teil fachlich nicht haltbar sind: „Die für die Kreuzkröte formulierte Maßnahme wirkt auch im vollen Umfang auf die Sicherstellung des Bestandes des Kiemenfußes. In Kombination mit zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.“ (UVS, S. 119) Diese Aussage ist fachlich falsch. Die Krebse benötigen temporäre Gewässer und werden von Amphibien gefressen, können also nicht im gleichen Gewässer vorkommen.

Bewertung der Auswirkungen

Aussagen dazu sind in den verfügbaren Unterlagen unterschiedlich und insgesamt für den Betrieb sehr unkonkret.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Hier sind die Angaben zu den Störungen sehr unkonkret und unterscheiden sich in den Gutachten:

Laut LBP muss im Nahbereich der Übungseinrichtungen von einer wesentlichen Verschlechterung der Habitatsigenschaften für die meisten der betroffenen Arten ausgegangen werden. Außerdem ist von schwerwiegenden Beeinträchtigungen einzelner, besonders empfindlicher Vogelarten auszugehen, die besonders betrachtet werden müssen. Das ist jedoch zumindest in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht geschehen. Dort wird insgesamt von geringen bis sehr geringen Beeinträchtigungen der Arten der Vogelschutz-Richtlinie ausgegangen.

→ Das ist nicht nachzuvollziehen und muss nachgewiesen werden.

Wie wenig konkret die betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt werden, zeigt zum Beispiel folgendes Zitat (LBP S. 41): „Die durch den Übungsbetrieb an den Übungskomplexen verursachte Lärm und die optischen Reize hängen von den Übungsszenarios ab und können stark variieren. Die Übungen finden über unterschiedlich lange Zeiträume statt mit einer unterschiedlichen Anzahl an Soldaten und können mehrere Stunden dauern. Dabei finden Übungen innerhalb der Sperrzeiten sowohl tagsüber als auch in der Nacht statt.....“ Konkrete Zahlenangaben sind auch an anderer Stelle nicht zu finden.

Auf dieser schwammigen Grundlage kann keine stichhaltige Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen erfolgen. Deshalb müsste, wegen der Kenntnislücken in diesem Bereich, von der höchsten möglichen Beeinträchtigung, also von erheblichen Auswirkungen, ausgegangen werden.

→ Es bleibt gänzlich unberücksichtigt, dass durch die Betonierung der Piste ein ganzjähriger Übungsbetrieb möglich ist und damit Ruhezeiten, die jetzt witterungsbedingt durch eine zeitweise schlechte Nutzbarkeit der Sandpisten gegeben sind, wegfallen.

→ Das Grundwasservorkommen im Bereich der Senne ist besonders empfindlich gegenüber Verschmutzungen. Ist es richtig, dass Grundwassergefährdungen z.B. durch Auftankvorgänge im Gelände, Undichtigkeiten oder Unfällen bei der Bewertung nicht berücksichtigt wurden?

→ Insgesamt müssen vor allem die betriebsbedingten Beeinträchtigungen (insbes. Lärm, optische Reize, Erschütterungen), aber auch die anlagebedingten Auswirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) überprüft und neu bewertet werden, da eine Nachvollziehbarkeit der Bewertungen nicht gegeben ist.

→ Ist es richtig, dass der Truppenübungsplatz Senne/Paderborn als Ausbildungsschwerpunkt für britische Soldaten vorgesehen ist? Ergeben sich dadurch höhere Belastungen als gegenwärtig? Warum ist das bei der Bewertung der Auswirkungen im Rahmen der Gutachten nicht berücksichtigt worden?

Lärmgutachten

- Der Unterschied der Lärmbelastung durch den Betrieb zwischen Sandpiste und Beton bedeutet laut Gutachten bei gleicher Geschwindigkeit lediglich eine Erhöhung des Schallleistungspegels um max. 1 dB(A) bei der Betonpiste. Diese Zahl wurde bei der Lärmberechnung zu Grunde gelegt, obwohl auch gesagt wird, dass in der Realität auf einer Be-

tonpiste schneller gefahren wird und damit natürlich ein höherer Lärmpegel verbunden ist. Außerdem verursachen Kettenfahrzeuge auf Beton einen erheblich höheren Lärm als auf Sand!

→ Daher ist die zu Grunde gelegte Zusatzbelastung nicht nachvollziehbar und muss überprüft werden.

- „Als Luftunterstützung sind Helikopter bis zu Jets im Einsatz“ (Kenntnisgabeverfahren, S. 2). Flugbewegungen wurden im Lärmgutachten überhaupt nicht berücksichtigt.
→ Eine Überarbeitung ist erforderlich.
- Gibt es für die benachbarten Klinikenbereiche andere Richtwerte für Lärm als für Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete?
- Bei einem Schuss muss man von einem Schalleistungspegel von 142 dB(A) ausgehen. Im Gutachten wird aber ein mittlerer Schalleistungspegel von 113 dB(A) ermittelt, der dann auch noch aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf 95 dB(A) verringert wird und den Berechnungen zu Grunde gelegt wird.
→ Das ist nicht nachzuvollziehen; man müsste bei Schießübungen vom Schalleistungspegel beim Schuss und nicht von gemittelten Werten ausgehen.
- Auf der Grundlage einschlägiger Rechenvorschriften für Schießlärm (VDI 3745) ergibt sich ein rechnerisch ermittelter Schalleistungspegel in Höhe von 134 dB(A) pro Einzelschuss mit Übungsmunition, aus dem sich ein Gesamtschalleistungspegel von 114 dB(A) ergibt, der aber im Lärmgutachten nicht weiter berücksichtigt wird. Vielmehr wird ein viel geringerer Schalleistungspegel angesetzt.
→ Die Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Was ergibt sich, wenn die Werte entsprechend den Rechtsvorschriften zu Grunde gelegt werden?
- Bei der Übungshöhle wird vor dem Eingang mit Übungsmunition (1000 Schuss/Tag; zum Vergleich: bei den Kampfdörfern 500 Schuss/Tag) geschossen. Dabei wird von einem mittleren Schalleistungspegel von 75 dB(A) ausgegangen.
→ Es muss überprüft werden, ob das so zulässig oder viel zu gering ist.
- Die sehr tiefen Frequenzen der Panzer tragen besonders weit. Bei entsprechender Wetterlage (Windrichtung, Inversionslage mit Reflektionen) sind die Schallausbreitungen stärker als in den berücksichtigten Standardszenarien.
→ Schallausbreitungs-Berechnungen müssen die besonderen Lärmbelastungen durch den militärischen Übungsbetrieb (Panzer, Schüsse, Handgranaten usw.) in gesonderter Weise berücksichtigen.
- Bei der Beurteilung der Lärmauswirkungen auf Vögel wurde die Geräuschemission von Panzertracks nicht betrachtet, da schon jetzt eine Vorbelastung gegeben ist
→ siehe Kritik oben an den zu gering angesetzten Lärmunterschieden zwischen Sand- und Betonpisten.
- In den Lärmkarten werden die flächendeckenden Schallausbreitungsberechnungen für alle Vorhaben als Mittelwert über die Tageszeit von 16 Stunden dargestellt (S. 26)
→ Es muss geprüft werden, ob die Werte dadurch nicht unzulässig gemittelt und verkleinert werden.

- Es gibt eine Genehmigung oder vertragliche Vereinbarung für den Betrieb auf dem Gelände. Die danach maximal möglichen Störungen müssten bei der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen im Rahmen der Gutachten zu Grunde gelegt werden.
→ Ist es richtig, dass die Senne zum Ausbildungsschwerpunkt entwickelt werden soll?
Wurden die dadurch erhöhten Störungen bei der Berechnung zu Grunde gelegt?

Diese erste grobe Einschätzung der Gutachten und die sich ergebenden Fragen zeigen eindeutig, dass die Gutachten völlig unzureichend und fehlerhaft sind und für eine Beurteilung der Auswirkungen auf den wertvollen Naturraum nicht geeignet sind.

Kenntnisgabeverfahren gem. § 80(4)BauO NW (Schreiben des Bundesministerium der Verteidigung an die Oberfinanzdirektion Münster):

„Das Bauvorhaben dient der Landesverteidigung.

Die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel laut ABG 1975, Art. 12.1 wird mit 19.886.000,00 € und der verfügbaren Haushaltsmittel laut ABG 1975, Art. 12.2 wird mit 149.700,00 € beziffert.“ (S. 2)